

Satzung

der Karnevalsgesellschaft



Die lachende Heimat
Coesfeld (Westfalen)





Satzung

der Karnevalsgesellschaft "Die-La-Hei"
(Die lachende Heimat) Coesfeld (Westfalen)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.

Der Verein (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) führt den Namen "Karnevalsgesellschaft Die-La-Hei Coesfeld 1934 e. V.". Die Vereinsfarben sind rot-gelb mit dem in dieser Satzung (Titelseite) abgebildeten Vereinswappen

2.

Sitz der Gesellschaft ist Coesfeld(Westfalen).

3.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, die Pflege und den Schutz des heimatlichen fastnächtlichen Brauchtums fördernde Zwecke, als da sind:

- a) Pflege des heimatlichen Volksbrauchtums Karneval, der Fastnacht auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage, unter grundsätzlichem Ausschluss von politischen und konfessionellen Absichten,
- b) Unterstützung bei der sinnvollen Weiterentwicklung des karnevalistischen Ideengutes sowie artgerechten Frohsinns und bodenständigen Humors,
- c) Die Gewinnung und Heranbildung eines guten Nachwuchses, zur Freude und Pflege eines anständigen und echten westfälischen Karnevals,

4.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sämtliche Ämter im Verein sind Ehrenämter; Mitglieder erhalten bis auf die Erstattung notwendiger Aufwendungen keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.



§ 2 Mitgliedschaft

1.
Mitglied der Gesellschaft kann jede Person ab dem 16. Lebensjahr werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft erstreckt sich bei Ehepaaren und eheähnlichen Lebensgemeinschaften/ständigen Lebenspartnern auch auf die Familienangehörigen, soweit sie das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben oder kein Einkommen haben. Familienmitglieder scheiden aus der Familien-Mitgliedschaft aus, wenn sie heiraten und somit eine neue Familie bilden oder das 23. Lebensjahr vollendet haben, gleichgültig, ob sie im Hause der Eltern leben oder nicht. Sonderregelungen kann der Vorstand beschließen. Unbeschadet des Rederechts aller erwachsenen Familienmitglieder hat nur ein beteiligtes erwachsenes Familienmitglied das Stimmrecht auf den Generalversammlungen der Gesellschaft.
2.
Gesuche um Aufnahme in die Gesellschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
3.
Die Aufnahme eines Mitgliedes kann durch den Vorstand abgelehnt werden, ohne dass dafür Gründe genannt werden müssen.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

1.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft zu fördern und diese Satzung zu beachten.
2.
Die Mitglieder sind zudem zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Dazu haben sie der Gesellschaft ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen. Die Höhe und Einzelheiten des Beitrages werden in einer Beitragsordnung erfasst, die der Beschlussfassung der Generalversammlung obliegt.
3.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben der Gesellschaft können Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes erhoben werden. Diese werden von der Generalversammlung beschlossen.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch erklärten schriftlichen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Die Austrittserklärung muss fristgemäß dem Vorstand der Gesellschaft zugehen. Bis zum Ablauf der Mitgliedschaft sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand nach Anhörung des Mitglieds beschlossen werden kann.
Ausschlussgründe sind:
 1. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
 2. durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums und des Vereins schädigendes Verhalten,
 3. Beitrags- oder Forderungsrückstände, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht ausgeglichen sind.

2.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Rechte an das Vermögen der Gesellschaft. Eine Rückvergütung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge, auch anteilig, findet nicht statt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Generalversammlung

1.

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft und hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Jahresversammlung soll jeweils im Monat November stattfinden. Sie kann darüber hinaus vom Vorstand der Gesellschaft aus gegebener Veranlassung jederzeit einberufen werden.



2.
Die Generalversammlung nimmt

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b) den Rechnungsbericht des Säckelmeisters,
- c) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer

zur Kenntnis und beschließt über

- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- g) die Festsetzung des Jahresbeitrages sowie der Beitragsordnung,
- h) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
- i) Anträge,
- j) Auflösung der Gesellschaft.

3.

- a) Die Generalversammlung ist vom Präsidenten mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftefordernis ist durch Brief, Postkarte, E-Mail oder Fax erfüllt.
- b) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Antragsteller oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied soll den Antrag persönlich in der Generalversammlung begründen.

4.

Entscheidungen werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

5.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.



§ 7 Der Vorstand

1.
Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der Präsident
- b) der Erste (1.) Vizepräsident
- c) der Zweite (2.) Vizepräsident
- d) der Narrensekretarius (Schriftführer)
- e) der Säckelmeister (Kassenführer)

1.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2.
Die Mitglieder des Vorstandes werden mit der Wahrnehmung der Verwaltungs-, Geschäfts- und Organisationsaufgaben beauftragt.

3.
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
Ihre Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine offene Abstimmung kann zugelassen werden, wenn die Generalversammlung hierzu einstimmig ihre Zustimmung gegeben hat.

4.
Um die kontinuierliche Geschäftsfähigkeit der Gesellschaft durch den Vorstand zu gewährleisten, werden nach Beschlussfassung über diese Satzung der Präsident, der Zweite Vizepräsident und der Narrensekretarius einmalig für zunächst zwei Jahre, der Erste Vizepräsident und der Säckelmeister für vier Jahre gewählt.

5.
Der Vorstand ist ermächtigt bis zu drei Beisitzer in den Vorstand zu kooptieren. Der Bestellungszeitraum endet spätestens mit der Wahlzeit des Präsidenten. Wiederbestellung ist möglich.

6.
Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt durch Amtsniederlegung, Tod oder Austritt aus der Gesellschaft. Durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund aus seinem Amt abgewählt werden. In der Zeit der Vakanz wird der Geschäftsbereich des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nach Weisung des Präsidenten, im Falle von dessen Verhinderung oder Ausscheiden, nach Weisung durch einen der beiden Vizepräsidenten von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

7.
Bei eintretenden Vakanzen (auch durch Abwahl oder Wahl in ein anderes Vorstandsamt) wird auf der Generalversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt.



8.
Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

9.
Der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, beruft die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen ein. Er führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

10.
Der Vorstand ist für die organisatorische Durchführung aller Veranstaltungen der Gesellschaft und für die gesamte Programmgestaltung verantwortlich.

11.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, notwendige Aufwendungen können erstattet werden.

§ 8 Weitere Vereinsgremien

1.
Die Gesellschaft unterhält einen Elferat, welcher sich aus dem Vorstand und mindestens weiteren 11 Herren zusammensetzt.

2.
Die Senatoren setzen sich aus Mitgliedern zusammen, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben.

3.
Die Gesellschaft unterhält Garden zur Durchführung und zur Unterstützung karnevalistischer Veranstaltungen.

4.
Die vorstehend genannten Gremien müssen sich eine eigene Ordnung geben, in der u. a. Verfahren zur Aufnahme, zur Tätigkeit, zur Organisation, usw. beschrieben werden, und die der Zustimmung durch den Vorstand bedarf.

5.
Darüber hinaus können zur Unterstützung des Vorstandes und der Vereinsarbeit durch Beschlussfassung des Vorstandes weitere Einrichtungen und Ausschüsse eingerichtet werden. Ob sich diese eine eigene Ordnung geben müssen obliegt ebenfalls dem Beschluss des Vorstandes.

6.
Die Beschlüsse aller Ausschüsse bedürfen zu ihrer Durchführung der Zustimmung des Vorstandes.



§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jedes Kalenderjahres.

§ 10 Schiedsverfahren

1. Die Mitglieder der Gesellschaft sind im Falle von Streitigkeiten mit der Gesellschaft, in und mit seinen Gremien und Einrichtungen verpflichtet, sich einem gesellschaftsinternen Schlichtungsverfahren zu unterwerfen. Dieses wird durch den Präsidenten, bei dessen unmittelbarer Betroffenheit durch den Senatspräsidenten geführt.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

1. Über eine eventuelle Auflösung der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestellen sind.
3. Von dem Vermögen der Gesellschaft sollen im Falle der Auflösung die Anteile der Gesellschaft an der Bürgerhalle Coesfeld GmbH zu 100 % auf die Bürgerhalle Coesfeld GmbH übertragen werden.
4. Die darüber hinaus bestehenden Vermögenswerte sollen gemeinnützigen Institutionen in der Stadt Coesfeld zugeführt werden. Über die begünstigten Institutionen entscheidet die Auflösungsversammlung, hilfsweise die Liquidatoren.

§12 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
2. Die Satzung liegt nach Eintragung in das Vereinsregister in der Geschäftsstelle oder beim Narrensekretarius zur Einsicht aus.